

Amtsblatt der Europäischen Union

L 209



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

20. August 2018

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU, Euratom) 2018/1150 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juli 2018 zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof** 1

LEITLINIEN

- ★ **Leitlinie (EU) 2018/1151 der Europäischen Zentralbank vom 2. August 2018 zur Änderung der Leitlinie EZB/2011/23 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (EZB/2018/19)** 2

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2018/1150 DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**vom 25. Juli 2018****zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof**

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 253 und 255,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit von 14 Richtern und fünf Generalanwälten des Gerichtshofs endet am 6. Oktober 2018. Daher müssen diese Stellen ab dem 7. Oktober 2018 neu besetzt werden.
- (2) Die Richter und Generalanwälte werden für sechs Jahre ernannt.
- (3) Herr Nuno José CARDOSO DA SILVA PIÇARRA ist für das Amt als Richter beim Gerichtshof vorgeschlagen worden.
- (4) Der Ausschuss nach Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat eine Stellungnahme zur Eignung von Herrn Nuno José CARDOSO DA SILVA PIÇARRA für die Ausübung des Amtes eines Richters beim Gerichtshof abgegeben —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Nuno José CARDOSO DA SILVA PIÇARRA wird für den Zeitraum vom 7. Oktober 2018 bis zum 6. Oktober 2024 zum Richter beim Gerichtshof ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 2018.

Der Präsident
N. MARSCHIK

LEITLINIEN

LEITLINIE (EU) 2018/1151 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 2. August 2018

zur Änderung der Leitlinie EZB/2011/23 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (EZB/2018/19)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 3.1, 3.3, 5.1, 12.1, 14.3 und 16,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾, insbesondere auf den Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den zunehmenden analytischen Anforderungen für die Zwecke der Geldpolitik und der Finanzstabilität gerecht zu werden, die sich aus der Finanz- und Wirtschaftskrise, den Folgen der Globalisierung (z. B. Finanzengineering und die gestiegene Komplexität multinationaler Unternehmen) und Finanzinnovationen ergeben, müssen die Statistiken zur vierteljährlichen Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus weiter verbessert werden. Ferner ist eine weitere Integration zwischen den Statistiken zur vierteljährlichen Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus und den Statistiken zu den Volkswirtschaftlichen (einschließlich Sektor-) Gesamtrechnungen erforderlich.
- (2) Der nichtfinanzielle Unternehmenssektor ist wirtschaftlich sehr wichtig, wird jedoch in der Leitlinie EZB/2011/23 ⁽²⁾ noch nicht separat erfasst. Darüber hinaus nimmt die Bedeutung der einzelnen Teilspektoren der nicht monetären Finanzinstitute für die Finanzierung der Wirtschaft nach wie vor zu, was die Erhebung von Informationen zu diesen Teilspektoren im Interesse der Transparenz und Verbesserung der Wirtschafts- und Finanzanalyse wichtiger werden lässt.
- (3) Wie in der G-20-Data-Gaps-Initiative festgestellt wurde, spielen Wechselkursrisiken und Währungsungleichgewichte im Kontext der Globalisierung und Finanzintegration eine immer größere Rolle. Als ein erster Schritt zum besseren Verständnis dieser Risiken und um ein genaueres Bild von der Entwicklung der relativen Bedeutung wichtiger Währungen zu erhalten, sollten vierteljährlich umfassende Informationen zur Nennwährung von Auslandsvermögenspositionen gemeldet werden.
- (4) Für eine sorgfältige bilaterale Analyse der Transaktionen und Auslandsvermögenspositionen des Euro gegenüber seinen Haupthandelspartnern sind präzisere geografische Angaben zur individuellen Identifizierung aller G-20-Länder erforderlich. Darüber hinaus ist unter dem Aspekt der Datenqualität, d. h. bilateralen Asymmetrieanalysen, die Erhebung vierteljährlicher Daten zu bilateralen Transaktionen und Positionen zwischen allen Mitgliedstaaten notwendig.
- (5) Die Konsistenz zwischen Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus einerseits und der Statistik zu Volkswirtschaftlichen (einschließlich sektoralen) Gesamtrechnungen andererseits ist für die Verbesserung der Datenqualität von größter Bedeutung. Die der Erstellung dieser beiden Datensätze zugrunde liegenden Methoden sind identisch; deshalb werden Daten dieser beiden Statistikbereiche zu Analyse Zwecken häufig kombiniert. Es ist daher wichtig, dass in den Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus hinreichend detaillierte Angaben nach der Art der Instrumente enthalten sind, die eine exakte Zusammenführung der beiden Datensätze ermöglichen.
- (6) Die Erstellung und Freigabe von Aggregaten des Euro-Währungsgebiets für all die neuen Datenanforderungen sollte mit einer umfassenden Freigabe der jeweiligen nationalen Datensätze einhergehen, damit eine aussagekräftige länderübergreifende Analyse dieser Daten erfolgen kann. Nationale Datensätze, die veröffentlicht werden, sollten keine vertraulichen statistischen Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ Leitlinie 2012/120/EU vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken (EZB/2011/23) (ABl. L 65 vom 3.3.2012, S. 1).

- (7) Damit für die Vorbereitung der notwendigen Änderungen an den nationalen Methoden zur Erstellung der Statistiken genügend Zeit zur Verfügung steht, sollten die nationalen Zentralbanken, deren Währung der Euro ist, diese Leitlinie ab dem 1. März 2021 erfüllen.
- (8) Die Leitlinie EZB/2011/23 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Leitlinie EZB/2011/23 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. „nationale Datensätze für die Veröffentlichung“: die in den Spalten unter den Worten „Teilsatz für die Veröffentlichung“ in Anhang II, Tabellen 2 und 4 angegebene nationale Reihe, die Teilsätze der in den übrigen Spalten der betreffenden Tabellen dargestellten Daten und keine vertraulichen statistischen Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 sind.“

2. Artikel 2 Absatz 1a wird gestrichen.

3. Artikel 3a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die EZB übermittelt den NZBen die von ihr veröffentlichten Aggregate des Euro-Währungsgebiets sowie die nationalen Datensätze für die Veröffentlichung.“

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der in Anhang V genannten Überwachungsaufgaben der EZB stellen die NZBen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 4, die Überwachung und die Bewertung der Qualität der statistischen Daten sicher, die der EZB zur Verfügung gestellt werden. Die EZB beurteilt diese Daten in vergleichbarer Weise und zeitnah. Das Direktorium berichtet dem EZB-Rat jährlich über die Qualität der Daten und macht der Öffentlichkeit diese Berichte zugänglich.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die Daten für eine Position der Tabellen 1 bis 5 des Anhangs II ihrem Umfang nach vernachlässigbar oder unbedeutend für die Statistiken des Euro-Währungsgebiets und die nationalen Statistiken sind oder die Datenerhebung für eine solche Position nicht mit vernünftigem Kostenaufwand möglich ist, sind bestmögliche Schätzungen auf der Grundlage solider statistischer Methoden zulässig, sofern der analytische Wert der Statistiken nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind bestmögliche Schätzungen für die folgenden Gliederungen in den Tabellen 1, 2, 4 und 6 von Anhang II zulässig:

a) Unterpositionen von „Primäreinkommen — Direktinvestitionen und übrige Vermögenseinkommen“;

b) Unterpositionen von „Sonstiges Primäreinkommen“ und „Sekundäreinkommen“;

c) Unterpositionen von „Vermögensübertragungen“ in der Vermögensübertragungsbilanz;

d) geografische Gliederung der Verbindlichkeiten aus Finanzderivaten;

e) Einnahmen aus reinvestierten Gewinnen aus Investmentfondsanteilen ohne ISIN-Code;

f) Einnahmen aus Kapitalerträgen aus Investmentfondsanteilen mit ISIN-Code (bis die CSDB als geeignet für die entsprechende Herleitung der Position gilt);

g) nach Stückelung vorgenommene Gliederung des grenzüberschreitenden Versands von Banknoten;

h) Sektorgliederung von Transaktionen und Positionen in „Währung und Einlagen“ (Aktiva) unter „Sonstige Sektoren“;

i) Gliederung des Auslandsvermögensstatus nach Nennwährung und Restlaufzeit.“

5. Die Anhänge I und II werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Leitlinie geändert.

*Artikel 2***Wirksamwerden und Umsetzung**

1. Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.
2. Die Zentralbanken des Eurosystems befolgen diese Leitlinie ab dem 1. März 2021.

*Artikel 3***Adressaten**

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 2. August 2018.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

ANHANG

Die Anhänge I und II der Leitlinie EZB/2011/23 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zahlungsbilanz

Die Europäische Zentralbank (EZB) schreibt Zahlungsbilanzstatistiken für zwei Berichtszeiträume vor: monatlich und vierteljährlich für die jeweiligen Kalenderberichtszeiträume. Die jährlichen Daten werden durch Addition der Daten erstellt, die die Mitgliedstaaten vierteljährlich für das betreffende Jahr melden. Die Zahlungsbilanzstatistiken sollten so weit wie möglich mit anderen Statistiken, die für die Durchführung der Geldpolitik zur Verfügung gestellt werden, konsistent sein, insbesondere vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen (einschließlich Sektor-) Gesamtrechnungen und monatlichen Geld- und Bankenstatistiken.

1.1. Monatliche Zahlungsbilanz**Zweck**

Zweck der monatlichen Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets ist es, die Hauptpositionen aufzuzeigen, die Einfluss auf die monetären Rahmenbedingungen und die Devisenmärkte ausüben (vgl. Anhang II, Tabelle 1).

Anforderungen

Es ist unerlässlich, dass sich die Daten zur Aufstellung der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets eignen.

Angesichts der kurzen Frist für die Lieferung der monatlichen Zahlungsbilanzdaten, ihrer hochaggregierten Form und ihrer Verwendung als Entscheidungshilfe für die Geldpolitik sowie für Devisengeschäfte lässt die EZB, wo es unvermeidlich ist, gewisse Abweichungen von internationalen Standards zu (vgl. Artikel 2 Absatz 4). Die Erfassung von Daten auf durchgehender Periodenabgrenzungs- oder Transaktionsbasis ist nicht erforderlich. Falls zur Fristeinholung erforderlich, akzeptiert die EZB Schätzungen oder vorläufige Daten, solange diese nicht nennenswert von internationalen Standards abweichen und die Bereitstellung solcher Schätzungen oder vorläufigen Daten eine ausreichende Datenqualität gewährleistet.

Für die Positionen der Zahlungsbilanzstatistik sind Angaben über Forderungen und Verbindlichkeiten (bzw. Einnahmen und Ausgaben für die Positionen der Leistungsbilanz) erforderlich. Dies erfordert im Allgemeinen, dass die NZBen bei den außenwirtschaftlichen Transaktionen durchgehend zwischen Transaktionen mit Gebietsansässigen anderer Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und Transaktionen außerhalb des Euro-Währungsgebiets unterscheiden. Die NZBen kommen dem in konsistenter Weise nach.

Wenn sich der Teilnehmerkreis des Euro-Währungsgebiets ändert, müssen die NZBen die Änderung der Definition der Länderzusammensetzung des Euro-Währungsgebiets ab dem Zeitpunkt umsetzen, zu dem die Änderung des Teilnehmerkreises wirksam wird. Von den NZBen des Euro-Währungsgebiets in seiner bisherigen Zusammensetzung sowie den NZBen der neuen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets werden bestmögliche Schätzwerte zu den historischen Daten über das erweiterte Euro-Währungsgebiet verlangt.

Um im Bereich der Wertpapieranlagen eine aussagekräftige Aggregation der Daten für das Euro-Währungsgebiet auf monatlicher Basis zu ermöglichen, ist zwischen Transaktionen in von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets begebenen Wertpapieren, und Transaktionen in von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets begebenen Wertpapieren zu unterscheiden. Die Statistik über Nettotransaktionen in Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets auf der Aktivseite wird durch Aggregation der gemeldeten Nettotransaktionen in Wertpapieren erstellt, die von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets begeben werden. Die Statistik über Nettotransaktionen in Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets auf der Passivseite wird durch Saldierung der Nettotransaktionen in den gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieren und der Nettotransaktionen in von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets begebenen und erworbenen Wertpapieren erstellt.

Für die aggregierte Position „Einkommen aus Wertpapieranlagen“ gelten analoge Berichtsanforderungen und Erstellungsmethoden.

Für die Erstellung der monetären Darstellung der Zahlungsbilanz müssen die NZBen die Daten nach institutionellen Sektoren gegliedert vorlegen. Für die monatliche Zahlungsbilanz gilt folgende Sektorgliederung:

— für Direktinvestitionen: a) Kreditinstitute (ohne die Zentralbank); b) Geldmarktfonds; c) Staat; d) übrige Sektoren;

- für Wertpapieranlagen auf der Aktivseite und für den übrigen Kapitalverkehr: a) die Zentralbank; b) Kreditinstitute (ohne die Zentralbank); c) Geldmarktfonds; d) Staat; e) übrige Sektoren.

Für die Erstellung einer Gliederung der Zahlungsbilanz nach Sektoren, die eine monetäre Darstellung ermöglicht, müssen die NZBen Daten über die Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen“, die von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets begeben wurden, gegliedert nach dem institutionellen Sektor, dem der Emittent angehört, zur Verfügung stellen. Darüber hinaus werden Wertpapieranlagen auf der Passivseite eine Gliederung nach dem institutionellen Sektor des inländischen Emittenten umfassen.

Die nach Sektor gegliederte Statistik über Nettotransaktionen in Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets auf der Passivseite wird dann durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieren des betreffenden Sektors und der entsprechenden Nettotransaktionen jener Wertpapiere erstellt, die von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets begeben und erworben werden.

Die NZBen (und gegebenenfalls andere zuständige nationale Behörden) erheben Daten über Wertpapieranlagen gemäß einem der in der Tabelle in Anhang VI genannten Modelle.

1.2. Vierteljährliche Zahlungsbilanz

Zweck

Zweck der vierteljährlichen Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets ist es, detailliertere Daten zur Verfügung zu stellen, um eine tiefer gehende Analyse der außenwirtschaftlichen Transaktionen zu ermöglichen. Vierteljährliche Zahlungsbilanzdaten bilden zudem die Grundlage für die detaillierte wirtschaftliche Länderüberwachung.

Diese Statistiken werden insbesondere für die Erstellung der nach Sektoren gegliederten Konten und die Finanzierungsrechnung des Euro-Währungsgebiets sowie für die Veröffentlichung der Zahlungsbilanz für das Euro-Währungsgebiet bzw. für die Union in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission (Eurostat) verwendet.

Anforderungen

Die vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten stimmen so weit wie möglich mit internationalen Standards überein (vgl. Artikel 2 Absatz 4). Die geforderte Gliederung der vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten ist in Anhang II, Tabelle 2 dargestellt. Die in der Vermögensübertragungs- und Kapitalbilanz verwendeten harmonisierten Konzepte und Definitionen sind in Anhang III aufgeführt.

Die Gliederung der vierteljährlichen Leistungsbilanz ähnelt derjenigen für die monatlichen Daten. Für die Positionen „Dienstleistungen“ und „Einkommen“ ist jedoch eine detailliertere Gliederung auf vierteljährlicher Basis notwendig.

Bei der Erstellung der Kapitalbilanz richtet sich die EZB nach den in der 6. Auflage des „Balance of Payments and International Investment Position Manual“ (Zahlungsbilanzhandbuch, nachfolgend das „BPM6“) des Internationalen Währungsfonds (IWF) enthaltenen Anforderungen für die Position „Übriger Kapitalverkehr“. Das Präsentationsschema wurde jedoch geändert (d. h. die primäre Gliederung nach Sektoren). Diese Gliederung nach Sektoren ist detaillierter, jedoch nach wie vor mit der Gliederung des BPM6 vereinbar, das Instrumenten Priorität einräumt. Analog zum BPM6-Präsentationsschema werden Bargeld und Einlagen getrennt von Krediten und sonstigen Kapitalanlagen aufgeführt.

Die NZBen müssen zwischen Transaktionen mit Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und Transaktionen mit allen übrigen Ländern unterscheiden. Die Statistik über Nettotransaktionen in Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets auf der Aktivseite wird durch Aggregation der gemeldeten Nettotransaktionen in Wertpapieren erstellt, die von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets begeben werden. Die Statistik über Nettotransaktionen in Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets auf der Passivseite wird durch Saldierung der Nettotransaktionen in den gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieren und der Nettotransaktionen in von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets begebenen und erworbenen Wertpapieren erstellt.

Für die aggregierte Position „Einkommen aus Wertpapieranlagen“ gelten analoge Berichtsanforderungen und Erstellungsmethoden.

Die NZBen haben außerdem nach institutionellem Sektor aufgeschlüsselte vierteljährliche Daten einzureichen. Diese Datenanforderung geht über die IWF-Standardkomponenten hinaus. Die NZBen müssen vierteljährlich Daten einreichen für die folgenden Sektoren: a) Zentralbanken; b) Kreditinstitute (ohne die Zentralbank); c) Geldmarktfonds; d) Staat; e) Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds); f) Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds; g) sonstige Finanzinstitute; h) nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; und i) private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Für die Erstellung der Statistiken über Nettotransaktionen des Euro-Währungsgebiets in Bezug auf Wertpapieranlagen auf der Passivseite nach dem Sektor der im Euro-Währungsgebiet gebietsansässigen Emittenten ähneln die Anforderungen an die vierteljährlichen Daten denjenigen für die monatlichen Zahlungsbilanzdaten.

In Übereinstimmung mit dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen verlangt das BPM6 die Erfassung von Zinszahlungen auf Periodenabgrenzungsbasis. Diese Anforderung betrifft sowohl die Leistungsbilanz (Vermögenseinkommen) als auch die Kapitalbilanz.“

b) Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„3. Statistiken zum Auslandsvermögensstatus

Zweck

Der Auslandsvermögensstatus ist eine Bestandsstatistik der außenwirtschaftlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des gesamten Euro-Währungsgebiets zur Analyse der Geld- und Währungspolitik sowie der Devisenmärkte. Er trägt insbesondere zur Beurteilung der Anfälligkeit der Mitgliedstaaten gegenüber außenwirtschaftlichen Entwicklungen sowie zur Überwachung der Entwicklung der vom Geld haltenden Sektor im Ausland gehaltenen Bestände an liquiden Anlageformen bei. Diese statistischen Daten sind für die Erstellung des Kontos der übrigen Welt in den vierteljährlichen Gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets äußerst wichtig. Vierteljährliche Statistiken zum Auslandsvermögensstatus sind auch die Grundlage für die detaillierte wirtschaftliche Länderüberwachung einschließlich im Zusammenhang mit dem Verfahren der Europäischen Kommission bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (*).

Anforderungen

Die NZBen müssen vierteljährliche Statistiken zum Auslandsvermögensstatus im Hinblick auf die Bestände zum Ende des Referenzzeitraums und die Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse oder sonstiger Preisänderungen liefern.

Die Daten zum Auslandsvermögensstatus entsprechen so weit wie möglich internationalen Standards (siehe Artikel 2 Absatz 4). Die EZB erstellt den Auslandsvermögensstatus für das gesamte Euro-Währungsgebiet. Die Gliederung des Auslandsvermögensstatus für das Euro-Währungsgebiet wird in Anhang II, Tabelle 4 dargestellt.

Der Auslandsvermögensstatus weist die Vermögensbestände zum Ende des jeweiligen Referenzzeitraums aus, bewertet zu den Marktpreisen am Ende des Referenzzeitraums. Bestandsänderungen könnten sich aufgrund folgender Faktoren ergeben. Erstens sind Bestandsänderungen im Laufe des Referenzzeitraums zum Teil durch finanzielle Transaktionen bedingt, die in der Zahlungsbilanz erfasst sind. Zweitens ergibt sich ein Teil der Bestandsänderungen zwischen zwei Stichtagen aus Preisänderungen der aufgeführten finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten. Drittens beeinflussen Wechselkursschwankungen ebenfalls den Wert von Vermögensbeständen, die auf andere Währungen als auf die für den Auslandsvermögensstatus verwendete Recheneinheit lauten. Schließlich wird jede sonstige Änderung der Bestände, die nicht in den oben erwähnten Faktoren begründet ist, bei den sonstigen Bestandsänderungen während des Referenzzeitraums berücksichtigt.

Ein genauer Abgleich der Kapitalströme und der Vermögensbestände des Euro-Währungsgebiets erfordert eine Unterscheidung der Wertänderungen nach Preisänderungen, Wechselkursschwankungen und sonstigen Bestandsänderungen.

Der Erfassungsgrad des Auslandsvermögensstatus sollte sich möglichst eng an das Schema für die vierteljährlichen Zahlungsbilanzströme halten. Die Begriffe, Definitionen und Gliederungen stimmen mit jenen, die bei den vierteljährlichen Zahlungsbilanzstromgrößen verwendet werden, überein.

Die Daten zum Auslandsvermögensstatus sollten so weit wie möglich mit anderen Statistiken in Einklang stehen, insbesondere der Geld- und Bankenstatistik und der Finanzierungsrechnung.

Die NZBen müssen in ihren monatlichen und vierteljährlichen Zahlungsbilanzstatistiken beim Auslandsvermögensstatus zwischen Beständen gegenüber Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und Beständen gegenüber allen übrigen Ländern unterscheiden. Bei den Wertpapieranlagen ist eine Unterscheidung zwischen Beständen an von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets begebenen Wertpapieren und Beständen an von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets begebenen Wertpapieren, erforderlich. Die Statistik über Forderungen in Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets wird durch Aggregation der gemeldeten Forderungen in Wertpapieren erstellt, die von Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets begeben werden. Die Statistik über Verbindlichkeiten in Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets wird durch Saldierung der gesamten nationalen Verbindlichkeiten aus Wertpapieren und der Bestände in von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets begebenen und erworbenen Wertpapieren erstellt.

Die Aktiva und Passiva an Wertpapieranlagen des Auslandsvermögensstatus werden ausschließlich auf Basis von Bestandsdaten erfasst.

Die NZBen (und gegebenenfalls andere zuständige Statistikbehörden) erheben mindestens vierteljährliche Bestandsstatistiken von Wertpapieranlagen auf der Aktiv- und Passivseite auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen gemäß einem der in der Tabelle in Anhang VI genannten Modelle.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8) und Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Tabelle 2 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 2

Vierteljährliche Zahlungsbilanz

	Einnahmen	Ausgaben	Teilsatz für die Veröffentlichung	
			Einnahmen	Ausgaben
1. Leistungsbilanz ⁽¹⁾	Geo 4d ⁽²⁾	Geo 1	Geo 4d	Geo 1
Warenhandel	Geo 4	Geo 4	Geo 4d	Geo 4d
Allgemeiner Warenhandel auf Zahlungsbilanzbasis	Geo 3	Geo 3	Geo 1	Geo 1
Nettoausfuhr von Waren im Transithandel	Geo 3		Geo 1	
Im Transithandel erworbene Waren (negative Einnahmen)	Geo 3			
Im Transithandel veräußerte Waren	Geo 3			
Nichtwährungsgold	Geo 3	Geo 3		
Branding — Anpassung für Quasi-Transit-Handel	Geo 4	Geo 4		
Dienstleistungen	Geo 4	Geo 4	Geo 4d	Geo 4d
Fertigungsdienstleistungen an Werkstoffen anderer Eigentümer	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen a.n.g.	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Transportleistungen	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Reiseverkehr	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Bauleistungen	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Versicherungs- und Altersvorsorgeleistungen	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Finanzdienstleistungen	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Ausdrücklich in Rechnung gestellte und sonstige Finanzdienstleistungen	Geo 3	Geo 3		
Unterstellte Bankdienstleistungen (FISIM)	Geo 3	Geo 3		

	Einnahmen	Ausgaben	Teilsatz für die Veröffentlichung	
			Einnahmen	Ausgaben
Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum a.n.g.	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Telekommunikations-, EDV- und Informationsdienstleistungen	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	Geo 3	Geo 3		
Freiberufliche Dienstleistungen und Managementberatungsleistungen	Geo 3	Geo 3		
Technische Dienstleistungen, Handelsleistungen und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen	Geo 3	Geo 3		
Dienstleistungen für persönliche Zwecke, für Kultur und Freizeit	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Regierungswaren und -leistungen a.n.g.	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Primäreinkommen	Geo 4d	Geo 1	Geo 4d	Geo 1
Erwerbseinkommen	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Vermögenseinkommen	Geo 4d	Geo 1	Geo 4d	Geo 1
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d) ⁽³⁾	Geo 1	Geo 1	Geo 1	Geo 1
Direktinvestitionen	Geo 4d	Geo 4d	Geo 4d	Geo 4d
Beteiligungskapital (Dividenden und reinvestierte Gewinne)	Geo 4	Geo 4	Geo 2	Geo 2
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 3	Geo 3		
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 3	Geo 3		
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 3	Geo 3		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2		
<i>Darunter:</i> Reinvestierte Gewinne	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2		
Schuldtitel	Geo 4	Geo 4	Geo 2	Geo 2
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 3	Geo 3		

	Einnahmen	Ausgaben	Teilsatz für die Veröffentlichung	
			Einnahmen	Ausgaben
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 3	Geo 3		
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 3	Geo 3		
<i>Darunter:</i> Zinsen vor FISIM-Zuordnung	Geo 3	Geo 3		
<i>Darunter:</i> Zinsen	Geo 1	Geo 1	Geo 1	Geo 1
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2		
Wertpapieranlagen	Geo 4d	Geo 1	Geo 4d	Geo 1
Dividendenwerte und Investmentfondsanteile	Geo 4	Geo 1	Geo 2	Geo 1
Dividendenwerte	Geo 1	Geo 1	Geo 1	Geo 1
Dividenden				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1		
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2			
Investmentfondsanteile	Geo 1	Geo 1	Geo 1	Geo 1
Dividenden				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1		
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2			
Reinvestierte Gewinne				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1		
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2			
Schuldverschreibungen	Geo 2	Geo 1	Geo 2	Geo 1
Kurzfristig	Geo 4	Geo 1	Geo 2	Geo 1
Zinsen				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1		

	Einnahmen	Ausgaben	Teilsatz für die Veröffentlichung	
			Einnahmen	Ausgaben
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2			
Langfristig	Geo 4	Geo 1	Geo 2	Geo 1
Zinsen				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1		
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2			
Übrige Vermögenseinkommen	Geo 4	Geo 4	Geo 4d	Geo 4d
Entnahmen aus dem Einkommen von Quasi-Kapitalgesellschaften	Geo 3	Geo 3		
Zinsen	Geo 3	Geo 3	Geo 1	Geo 1
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2		
<i>Darunter:</i> Zinsen auf Sonderziehungsrechte (SZR)		Geo 1		
<i>Darunter:</i> Zinsen vor FISIM-Zuordnung	Geo 3	Geo 3		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2		
Vermögenseinkommen aus Versicherungs-, Altersvorsorge- und Standardgarantiesystemen	Geo 3	Geo 3		
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2		
Währungsreserven	Geo 3		Geo 1	
<i>Darunter:</i> Zinsen	Geo 3			
Sonstiges Primäreinkommen	Geo 4	Geo 4	Geo 2	Geo 2
Staat	Geo 3	Geo 3		
Produktions- und Importabgaben	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Gütersteuern	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Sonstige Produktionsabgaben	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		

	Einnahmen	Ausgaben	Teilsatz für die Veröffentlichung	
			Einnahmen	Ausgaben
Subventionen	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Gütersubventionen	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Sonstige Subventionen	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Pacht	Geo 3	Geo 3		
Übrige Sektoren	Geo 3	Geo 3		
Produktions- und Importabgaben	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Gütersteuern	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Sonstige Produktionsabgaben	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Subventionen	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Gütersubventionen	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Sonstige Subventionen	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Pacht	Geo 3	Geo 3		
Sekundäreinkommen	Geo 4	Geo 4	Geo 2	Geo 2
Staat	Geo 3	Geo 3	Geo 1	Geo 1
Einkommen- und Vermögensteuern	Geo 3			
Sozialbeiträge	Geo 3			
Sozialleistungen		Geo 3		
Laufende Übertragungen im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	Geo 3, Unionsorgane	Geo 3, Unionsorgane		
Übrige laufende Übertragungen	Geo 3	Geo 3		
Eigenmittel der Union auf der Grundlage von Mehrwertsteuer und Bruttonationaleinkommen		Unionsorgane		
Übrige Sektoren	Geo 3	Geo 3	Geo 1	Geo 1
Einkommen- und Vermögensteuern		Geo 3		

	Einnahmen	Ausgaben	Teilsatz für die Veröffentlichung	
			Einnahmen	Ausgaben
Sozialbeiträge	Geo 3	Geo 3		
Sozialleistungen	Geo 3	Geo 3		
Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen	Geo 3	Geo 3		
Nichtlebensversicherungsleistungen	Geo 3	Geo 3		
Übrige laufende Übertragungen	Geo 3	Geo 3		
<i>Darunter:</i> Persönliche Übertragungen (zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden privaten Haushalten)	Geo 3	Geo 3		
<i>Darunter:</i> Heimatüberweisungen	Geo 4	Geo 4	Geo 1	Geo 1
Berichtigung infolge Veränderungen betrieblicher Altersvorsorgeansprüche	Geo 3	Geo 3		
2. Vermögensübertragungsbilanz	Geo 4	Geo 4	Geo 4d	Geo 4d
Bruttoerwerb/-veräußerung von nicht produziertem Sachvermögen	Geo 3	Geo 3	Geo 1	Geo 1
Vermögensübertragungen	Geo 3	Geo 3	Geo 1	Geo 1
Staat	Geo 3	Geo 3		
Vermögenswirksame Steuern	Geo 3			
Investitionszuschüsse	Geo 3	Geo 3		
Sonstige Vermögensübertragungen	Geo 3	Geo 3		
<i>Darunter:</i> Schuldenerlass	Geo 3	Geo 3		
Übrige Sektoren	Geo 3	Geo 3		
Vermögenswirksame Steuern		Geo 3		
Investitionszuschüsse	Geo 3			
Sonstige Vermögensübertragungen	Geo 3	Geo 3		
<i>Darunter:</i> Schuldenerlass	Geo 3	Geo 3		

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
				Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
3. Kapitalbilanz	Geo 2 (*)	Geo 1	Geo 1	Geo 2 (*)	Geo 1	Geo 1
Direktinvestitionen	Geo 4d	Geo 4d		Geo 4d	Geo 4d	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)	Geo 1	Geo 1		Geo 1	Geo 1	
Dividendenwerte und Investmentfondsanteile	Geo 4	Geo 4		Geo 2	Geo 2	
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 3	Geo 3				
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 3	Geo 3				
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 3	Geo 3				
a. Dividendenwerte						
Börsennotierte Aktien						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2				
Nicht börsennotierte Aktien und sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2				
b. Investmentfondsanteile	Geo 2	Geo 2				
<i>Darunter:</i> Reinvestierte Gewinne	Geo 1	Geo 1				
Schuldtitle	Geo 4	Geo 4		Geo 2	Geo 2	
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 3	Geo 3				
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 3	Geo 3				
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 3	Geo 3				

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
				Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
Schuldverschreibungen						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2				
Kredite						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2				
Handelskredite und Anzahlungen						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2				
Sonstige Schuldtitel						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2				
Wertpapiieranlagen	Geo 4d	Geo 1		Geo 4d	Geo 1	
Dividendenwerte und Investmentfondsanteile	Geo 4	Geo 1		Geo 2	Geo 1	
Dividendenwerte	Geo 1	Geo 1		Geo 1	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1				
Börsennotierte Aktien	Geo 2	Geo 1				
Nicht börsennotierte Aktien	Geo 2	Geo 1				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)				Geo 1	Geo 1	
Börsennotierte Aktien				Geo 1	Geo 1	
Nicht börsennotierte Aktien				Geo 1	Geo 1	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)						
Börsennotierte Aktien	Geo 2					
Nicht börsennotierte Aktien	Geo 2					

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
				Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
Investmentfondsanteile	Geo 1	Geo 1		Geo 1	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)				Geo 1	Geo 1	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2					
<i>Darunter:</i> Reinvestierte Gewinne	Geo 1	Geo 1				
Schuldverschreibungen	Geo 2	Geo 1		Geo 2	Geo 1	
Kurzfristig	Geo 4	Geo 1		Geo 2	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)				Geo 1	Geo 1	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2					
Langfristig	Geo 4	Geo 1		Geo 2	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 1				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)				Geo 1	Geo 1	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2					
Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktienoptionen			Geo 1			Geo 1
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)			Geo 3			
Übrige Vermögenseinkommen	Geo 4	Geo 4		Geo 4d	Geo 4d	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2r)	Geo 1	Geo 1		Geo 1	Geo 1	
Sonstige Anteilsrechte	Geo 1	Geo 1		Geo 1	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 3				

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
				Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
Bargeld und Einlagen	Geo 2	Geo 2		Geo 2	Geo 2	
<i>Darunter:</i> Euro-Währung	Geo 1	Geo 1				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						
Kurzfristig	Geo 3	Geo 3				
<i>Darunter:</i> Forderungen/Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems	Geo 1	Geo 1				
Langfristig	Geo 3	Geo 3				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2r)				Geo 1	Geo 1	
Kurzfristig				Geo 1	Geo 1	
Langfristig				Geo 1	Geo 1	
Kredite	Geo 2	Geo 2		Geo 2	Geo 2	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						
Kurzfristig	Geo 3, IWF	Geo 3, IWF				
Langfristig	Geo 3, IWF	Geo 3, IWF				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2r)				Geo 1	Geo 1	
Kurzfristig				Geo 1	Geo 1	
Langfristig				Geo 1	Geo 1	
Versicherungs-, Altersvorsorge- und Standardgarantiesysteme	Geo 1	Geo 1		Geo 1	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 3				
Handelskredite und Anzahlungen	Geo 2	Geo 2		Geo 2	Geo 2	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						
Kurzfristig	Geo 3	Geo 3				

	Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
				Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten	Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten	Netto
Langfristig	Geo 3	Geo 3				
<i>Darunter:</i> Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften				Geo 1	Geo 1	
Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten	Geo 1	Geo 1		Geo 1	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)						
Kurzfristig	Geo 3	Geo 3				
Langfristig	Geo 3	Geo 3				
SZR		Geo 1			Geo 1	
Währungsreserven	Geo 3			Geo 1		
4. Teilbilanzsalden						
Außenbeitrag			Geo 4			Geo 4d
Leistungsbilanzsaldo			Geo 1			Geo 1
Finanzierungssaldo (Saldo aus Leistungsbilanz und Vermögensübertragungsbilanz)			Geo 1			Geo 1
Finanzierungssaldo (aus Kapitalbilanz)			Geo 1			Geo 1
Saldo der statistisch nicht aufgliederbaren Transaktionen			Geo 1			Geo 1
5. Sonstige Angaben						
Direktinvestitionen (nach den zugrunde liegenden Eigentumsverhältnissen („directional principle“))	Aktiv	Passiv		Aktiv	Passiv	
Vermögenseinkommen	Geo 1	Geo 1		Geo 1	Geo 1	
Finanztransaktionen	Geo 1	Geo 1		Geo 1	Geo 1	

(1) Begriffe und Definitionen ausgewählter Positionen sind in Anhang III festgelegt.

(2) Die vorgeschriebenen geografischen Gliederungen sind in Tabelle 7 detailliert festgelegt.

(3) Die vorgeschriebenen Gliederungen nach institutionellen Sektoren sind in Tabelle 8 detailliert festgelegt.

(4) Einschließlich Nettotransaktionen (Nettoerwerb von finanziellen Vermögenswerten minus Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten) in Finanzderivaten.“

b) Tabelle 2A wird gestrichen.

c) Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 4

Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus

	Forderungen (/aktiv)			Verbindlichkeiten (/passiv)			Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen		Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen	
								Aktiva	Passiva	Netto
1. Kapitalbilanz ⁽¹⁾	Geo 2 ⁽²⁾			Geo 1				Geo 2	Geo 1	Geo 1 ⁽³⁾
Direktinvestitionen	Geo 4d			Geo 4d				Geo 4d	Geo 4d	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d) ⁽³⁾	Geo 1			Geo 1				Geo 1	Geo 1	
Dividendenwerte und Investmentfondsanteile	Geo 4			Geo 4				Geo 2	Geo 2	
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 2			Geo 2						
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 2			Geo 2						
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 2			Geo 2						
a. Dividendenwerte										
Börsennotierte Aktien										
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2				
Nicht börsennotierte Aktien und sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen										
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2				
b. Investmentfondsanteile	Geo 2			Geo 2						
Schuldtitel	Geo 4			Geo 4				Geo 2	Geo 2	
In Direktinvestitionsunternehmen	Geo 2			Geo 2						

	Forderungen (/aktiv)			Verbindlichkeiten (/passiv)			Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen		
								Aktiva	Passiva	Netto
In Direktinvestoren (Reverse Investment)	Geo 2			Geo 2						
Zwischen Schwesterunternehmen	Geo 2			Geo 2						
Schuldverschreibungen										
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2				
Kredite										
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2		Geo 2	Geo 2					
Handelskredite										
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2		Geo 2	Geo 2					
Sonstige Schuldtitel										
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2				
Wertpapieranlagen	Geo 4d			Geo 1				Geo 4d	Geo 1	
Dividendenwerte und Investmentfondsanteile	Geo 4			Geo 1				Geo 2	Geo 1	
Nach Nennwährung (Währung 1) (*)	Geo 1			Geo 1						
Dividendenwerte	Geo 1			Geo 1				Geo 1	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3			Geo 1						
Börsennotierte Aktien	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 1	Geo 1	Geo 1				
Nicht börsennotierte Aktien	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 1	Geo 1	Geo 1				

	Forderungen (/aktiv)			Verbindlichkeiten (/passiv)			Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen		
								Aktiva	Passiva	Netto
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)								Geo 1	Geo 1	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)										
Börsennotierte Aktien	Geo 2	Geo 2	Geo 2							
Nicht börsennotierte Aktien	Geo 2	Geo 2	Geo 2							
Investmentfondsanteile	Geo 1			Geo 1				Geo 1	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 1	Geo 1	Geo 1				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)								Geo 1	Geo 1	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2	Geo 2							
Schuldverschreibungen	Geo 2			Geo 1				Geo 2	Geo 1	
Kurzfristig	Geo 4			Geo 1				Geo 2	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 2	Geo 2	Geo 1	Geo 1	Geo 1				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)								Geo 1	Geo 1	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2	Geo 2							
Nach Nennwährung (Währung 1)	Geo 2			Geo 1						
Langfristig	Geo 4			Geo 1				Geo 2	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3	Geo 2	Geo 2	Geo 1	Geo 1	Geo 1				
Tilgung in spätestens 1 Jahr fällig				Geo 1						

	Forderungen (/aktiv)			Verbindlichkeiten (/passiv)			Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen		
								Aktiva	Passiva	Netto
Tilgung nach mehr als 1 Jahr fällig				Geo 1						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)								Geo 1	Geo 1	
Nach Sektor des gebietsfremden Emittenten (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2	Geo 2							
Nach Nennwährung (Währung 1)	Geo 2			Geo 1						
Finanzderivate (ohne Währungsreserven) und Mitarbeiteraktioptionen	Geo 4			Geo 4			Geo 1	Geo 1	Geo 1	Geo 1
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2			Geo 2			Geo 2			
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2r)										Geo 1
Übrige Vermögenseinkommen	Geo 4			Geo 4				Geo 4d	Geo 4d	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2	Geo 2				
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)								Geo 1	Geo 1	
Nach Nennwährung (Währung 1)	Geo 1			Geo 1						
Sonstige Anteilsrechte	Geo 1	Geo 2	Geo 2	Geo 1	Geo 2	Geo 2		Geo 1	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 2			Geo 2						
Bargeld und Einlagen	Geo 4	Geo 2		Geo 4	Geo 2			Geo 2	Geo 2	
<i>Darunter: Euro-Währung</i>	Geo 1			Geo 1						

	Forderungen (/aktiv)			Verbindlichkeiten (/passiv)			Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen		
								Aktiva	Passiva	Netto
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)										
Kurzfristig	Geo 3			Geo 3						
<i>Darunter:</i> Forderungen/Verbindlichkeiten innerhalb des Eurosystems	Geo 1			Geo 1						
Langfristig	Geo 3			Geo 3						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2r)								Geo 1	Geo 1	
Kurzfristig								Geo 1	Geo 1	
Langfristig								Geo 1	Geo 1	
Nach Nennwährung (Währung 1)	Geo 1			Geo 1						
Kredite	Geo 4	Geo 2		Geo 4	Geo 2			Geo 2	Geo 2	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)										
Kurzfristig	Geo 3, IWF			Geo 3, IWF						
Langfristig	Geo 3, IWF			Geo 3, IWF						
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2r)								Geo 1	Geo 1	
Kurzfristig								Geo 1	Geo 1	
Langfristig								Geo 1	Geo 1	
Nach Nennwährung (Währung 1)	Geo 1			Geo 1						

	Forderungen (/aktiv)			Verbindlichkeiten (/passiv)			Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
	Positionen			Positionen				Positionen		
	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Aktiva	Passiva	Netto
Versicherungs-, Altersvorsorge- und Standardgarantiesysteme	Geo 1	Geo 2	Geo 2	Geo 1	Geo 2	Geo 2		Geo 1	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)	Geo 3			Geo 3						
Handelskredite und Anzahlungen	Geo 4	Geo 2		Geo 4	Geo 2			Geo 2	Geo 2	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)										
Kurzfristig	Geo 3			Geo 3						
Langfristig	Geo 3			Geo 3						
<i>Darunter: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</i>								Geo 1	Geo 1	
Nach Nennwährung (Währung 1)	Geo 1			Geo 1						
Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten	Geo 1	Geo 2		Geo 1	Geo 2			Geo 1	Geo 1	
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2)										
Kurzfristig	Geo 3			Geo 3						
Langfristig	Geo 3			Geo 3						
SZR				Geo 1	Geo 1				Geo 1	
2. Sonstige Angaben										
Gesamtkapitalbilanz (ohne Währungsreserven und Finanzderivate sowie Mitarbeiteraktienoptionen)										
Nach Nennwährung (Währung 1)										
Monetäre Finanzinstitute (MFIs):	Geo 1			Geo 1						

	Forderungen (/aktiv)			Verbindlichkeiten (/passiv)			Netto	Teilsatz für die Veröffentlichung		
	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen	Neubewertungen aufgrund veränderter Wechselkurse	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Neubewertungen aufgrund sonstiger Preisänderungen	Positionen		
								Aktiva	Passiva	Netto
Staat	Geo 1			Geo 1						
Übrige Sektoren	Geo 1			Geo 1						
Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)	Geo 1			Geo 1						
Versicherungsunternehmen und Altersvorsorgesysteme	Geo 1			Geo 1						
Sonstige Finanzinstitute	Geo 1			Geo 1						
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Geo 1			Geo 1						
Private Haushalte und Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Geo 1			Geo 1						
Auslandsverschuldung										
Bruttoauslandsverschuldung										
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)				Geo 1					Geo 1	
Nettoauslandsverschuldung										
Nach gebietsansässigem Sektor (Sektor 2d)				Geo 1					Geo 1	
Direktinvestitionen (nach den zugrundeliegenden Eigentumsverhältnissen („directional principle“))	Geo 1			Geo 1				Geo 1	Geo 1	

(¹) Begriffe und Definitionen ausgewählter Positionen sind in Anhang III festgelegt.

(²) Die vorgeschriebenen geografischen Gliederungen sind in Tabelle 7 detailliert festgelegt.

(³) Die vorgeschriebenen Gliederungen nach institutionellen Sektoren sind in Tabelle 8 detailliert festgelegt.

(⁴) Die vorgeschriebenen Gliederungen nach Nennwährung sind in Tabelle 9 detailliert festgelegt.

(⁵) Die Angabe ist auch Teil der vollständigen Anforderung.“

d) Tabelle 4A wird gestrichen.

e) Tabelle 7 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 7

Geografische Untergliederungen

Geo 0	Geo 1	Geo 2	Geo 3	Geo 4	Geo 4d
Inland + übrige Welt	Übrige Welt	<p>Übrige Welt</p> <p>Innerhalb des Euro-Währungsgebiets</p> <p>Außerhalb des Euro-Währungsgebiets</p>	<p>Übrige Welt</p> <p>Innerhalb des Euro-Währungsgebiets</p> <p>Außerhalb des Euro-Währungsgebiets</p> <p>Innerhalb der Union</p> <p>Außerhalb der Union</p>	<p>Übrige Welt</p> <p>Innerhalb des Euro-Währungsgebiets</p> <p>Außerhalb des Euro-Währungsgebiets</p> <p>Innerhalb der Union</p> <p>Außerhalb der Union</p> <p>Einzelne Mitgliedstaaten der Union, die EZB und der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM)</p> <p>Offshore-Finanzzentren</p> <p>Darunter: Hongkong</p> <p>Unionsorgane (ohne EZB und ESM)</p> <p>Darunter: Europäische Investitionsbank</p> <p>Internationale Organisationen (ohne Unionsorgane)</p> <p>Darunter: IWF</p> <p>G-20-Länder (außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p> <p>Argentinien</p> <p>Australien</p> <p>Brasilien</p> <p>Kanada</p> <p>China</p> <p>Indien</p> <p>Indonesien</p> <p>Japan</p>	<p>Übrige Welt</p> <p>Innerhalb des Euro-Währungsgebiets</p> <p>Außerhalb des Euro-Währungsgebiets</p> <p>Innerhalb der Union</p> <p>Außerhalb der Union</p> <p>G-20-Länder (außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p> <p>Darunter: Vereinigtes Königreich</p> <p>Darunter: Vereinigte Staaten“</p>

Geo 0	Geo 1	Geo 2	Geo 3	Geo 4	Geo 4d
				Mexiko Russland Saudi-Arabien Südafrika Südkorea Türkei Vereinigtes Königreich Vereinigte Staaten Norwegen Schweiz	

f) Tabelle 8 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 8

Sektorgliederung

Sektor 1	Sektor 2	Sektor 2d	Sektor 2r
Gesamte Volkswirtschaft Zentralbank Sonstige MFI Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) Geldmarktfonds Staat Übrige Sektoren	Gesamte Volkswirtschaft Zentralbank Sonstige MFI Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) Geldmarktfonds Staat Übrige Sektoren Investmentfonds (ohne Geldmarkt- fonds) Versicherungsunternehmen und Al- tersvorsorgesysteme Sonstige Finanzinstitute Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften Private Haushalte und Private Organi- sationen ohne Erwerbszweck	Gesamte Volkswirtschaft Zentralbank Sonstige MFI Staat Übrige Sektoren <i>Darunter:</i> Investmentfonds (ohne Geldmarkt- fonds) Versicherungsunternehmen und Al- tersvorsorgesysteme Sonstige Finanzinstitute Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaf- ten	Gesamte Volkswirtschaft Zentralbank Sonstige MFI Staat Übrige Sektoren“

g) Die folgende Tabelle 9 wird angefügt:

„Tabelle 9

Gliederung Nennwährung

Währung 1

Euro

US-Dollar

Japanischer Yen

Sonstige Währungen“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE